

Diese Einschätzung zeigte vor allem, wie groß der Bereich ist, den das Wirtschaftsstrafrecht umfaßt. Die StGB-Kommission und die entsprechende Unterkommission² haben deshalb bei der Ausarbeitung des Wirtschaftsstrafrechts u. a.³ ein Gutachten des ökonomischen Forschungsinstituts bei der Staatlichen Plankommission der DDR angefordert; es wurde im Februar 1965 erstattet.

Einleitend wird in dem Gutachten festgestellt, daß sich der Anwendungsbereich des Strafrechts auf der Grundlage des NÖS gegenüber der jetzigen Regelung reduzieren werde und die für die wirtschaftlichen Bereiche wesentlichen Bestimmungen des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems außerhalb des Strafrechts und des Ordnungsstrafrechts eine rasch zunehmende Bedeutung und teilweise auch Ausdehnung erhalten werden. Im einzelnen wird darauf hingewiesen, daß bei der Gestaltung der rechtlichen Beziehungen einerseits davon auszugehen sei, „daß

- mit der Herausarbeitung der wissenschaftlich begründeten Planungs- und Leitungstätigkeit das verantwortungsbewußte, schöpferische Denken und Handeln der Menschen zum Nutzen der Gesellschaft immer stärker entwickelt wird;
- ein System ökonomischer Hebel zur Anwendung kommt, welches den moralisch-ideellen Impulsen zur höchsten Wirksamkeit verhilft und mit diesen zusammen die freiwillige, bewußte Disziplin, besonders die sozialistische Einstellung zur Arbeit und zum gesellschaftlichen Eigentum sowie ein auf den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen gerichtetes Handeln stimuliert;
- in der sozialistischen Gesellschaft immer stärker die Erziehung durch Überzeugung und durch die Kraft des Beispiels zur Hauptmethode der gesellschaftlichen Erziehung wird;
- die Initiative, Verantwortung und Entscheidungsfreudigkeit des einzelnen, insbesondere der Führungskräfte, bei der planmäßigen Leitung der sozialistischen Wirtschaft zur vollen Wirkung gebracht werden;
- klar abgegrenzte Verantwortungsbereiche sowie die Voraussetzungen für den geordneten, disziplinierten Ablauf der Arbeitsprozesse im Zuge der sozialistischen Rekonstruktion und Rationalisierung geschaffen werden;
- eine immer wirksamere Kontrolle mit ökonomischen Mitteln sowie die Rechenschaftslegung über die Ergebnisse der Arbeit entwickelt und das System der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle vervollkommt werden.“

Andererseits sei zu berücksichtigen, „daß

- noch für einen längeren Zeitraum mit den Überresten egoistischer, individualistischer Denk- und Verhaltensweisen gerechnet werden muß, die sich vor allem im Streben nach persönlicher Bereicherung auf Kosten der Gesellschaft ausdrücken. Hierbei ist zu beachten, daß die Veränderungen im Planungs- und Leitungssystem auch veränderte Ansatzpunkte und Erscheinungsweisen eines solchen Verhaltens ermöglichen. So kann z. B. bei stärkerer Delegierung von Verantwortung die Möglichkeit eines schwerwiegenden Mißbrauchs einer gesellschaftlichen Vertrauensstellung auf treten;

2 Die Tatsache, daß in der StGB-Kommission und in der Unterkommission „Wirtschaft“ namhafte Wirtschaftspraktiker mitarbeiteten, ist nicht ohne Einfluß auf die Ausarbeitung der Anforderungen an das neue Wirtschaftsstrafrecht und die entsprechenden Bestimmungen des StGB-Entwurfs geblieben.

3 Die Rechtspflegeorgane haben u. a. untersucht, welche Aufgaben das NÖS und die technische Revolution dem Strafrecht zum Schutze der Wirtschaft neu oder⁴ zusätzlich stellen bzw. übriglassen.

- die Herausbildung des umfassenden, völlig abgestimmten Systems ökonomischer Hebel ein mehrere Jahre währender Prozeß ist. Es kann zunächst noch nicht völlig ausgeschlossen werden, daß in Einzelfällen ein die Gesellschaft schädigendes Verhalten ökonomisch stimuliert wird;
- mit der Durchführung der technischen Revolution zwar in verstärktem Maße Arbeiterleichterungen für die Werktätigen geschaffen sowie Fehler- und Gefahrenquellen, die sich aus dem Einsatz der Technik ergeben, eingeschränkt werden. Es läßt sich aber nicht völlig vermeiden, daß mit dem Übergang zu immer höheren Geschwindigkeiten, Drücken, Temperaturen usw. teilweise auch größere Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen sowie für die vorhandenen materiellen Fonds entstehen;
- auch Erscheinungen des betrieblichen Egoismus nicht ausgeschlossen sind, die in der Periode der Einführung des neuen ökonomischen Systems zeitweilig sogar etwas in den Vordergrund treten können, bis von den Betrieben usw. die neuen Bedingungen des Wirtschaftslebens fachlich wie auch in der Denkweise voll beherrscht werden. Sie können sich in dem Streben äußern, mit ungesetzlichen Mitteln Gewinn zu erzielen, der Ausarbeitung optimaler Pläne auszuweichen oder eine Planerfüllung vorzutauschen. Auch eine mißbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung⁷ eines Betriebes im Zusammenhang mit der fortschreitenden Spezialisierung kann sich in Einzelfällen herausbilden.“

Ferner wird in dem Gutachten darauf hingewiesen, daß der Schutz unserer Wirtschaft vor feindlichen Angriffen gewährleistet sein muß, die gesellschaftlichen Kräfte zur Verhütung der Wirtschaftskriminalität mobilisiert werden müssen und das Strafrecht in seinem Straffensystem auch ökonomische Sanktionen enthalten muß.

Die Konzeption des Wirtschaftsstrafrechts im StGB-Entwurf

Die in diesem Gutachten aus der Sicht der Ökonomen aufgestellten Grundsätze decken sich weitgehend mit den Auffassungen der StGB-Kommission, der Rechtspflegeorgane, der Wissenschaft und der juristischen Praxis, die zu folgender Konzeption des neuen Wirtschaftsstrafrechts und des Strafrechts zum Schutze des sozialistischen Eigentums führten:

1. Im Prozeß der volkswirtschaftlichen Entwicklung auftretenden Schwierigkeiten, Hemmnissen und Konflikten sowie subjektiven Unvollkommenheiten und Mängeln in der Handhabung der Planung und Leitung ökonomischer Prozesse und der modernen Technik ist in erster Linie durch die Vervollkommnung und Verbesserung der Leitungstätigkeit mit ökonomischen Stimuli und anderen erzieherischen Maßnahmen zu begegnen, aber nicht mit den Mitteln des Strafrechts. Das setzt voraus, daß die verschiedenen Formen der moralischen, disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit voll ausgeschöpft werden⁴. Geschieht das nicht, würde die nunmehr sanktionslose Hinnahme derartiger Fehlentscheidungen als Mangel in der Gestaltung und Anwendung des Strafrechts erscheinen, besonders dann, wenn sich infolge unterlassener Disziplinär- oder anderer Maßnahmen derartige Fehlhandlungen häufen oder summieren.

2. Der Einsatz des Strafrechts ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die Anwendung der außerhalb des Strafrechts liegenden Mittel allein zur wirksamen Bekämpfung von Handlungen, die die Volkswirtschaft

4 Untersuchungen in einigen Zweigen der Volkswirtschaft ergaben, daß außerstrafrechtliche Erziehungsmethoden ungenügend ausgenutzt werden.